

Satzung für den Sozialpass der Stadt Rudolstadt

(RuSoPaS)

Neufassung

vom 06.12.2016

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 242,244), hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung am 8. September 2016 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Rudolstadt und ihre Partner möchten Einwohnern der Stadt in besonderen Lebenslagen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen bzw. erleichtern, Integration fördern und Verwaltungsleistungen zur Verfügung stellen. Mit dem Sozialpass wird den Anspruchsberechtigten ermöglicht, verschiedene kulturelle, sportliche und pädagogische Angebote ihrer Stadt kostenfrei oder zu vergünstigten Konditionen wahrzunehmen.

§ 1

Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind gemäß § 10 Absatz 1 ThürKO die Einwohner der Stadt Rudolstadt und deren im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder, die eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen

- Bezug von Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II (Arbeitslosengeld II)
- Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen nach SGB XII
- Bezug von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII
- Bezug von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz
- Bezug eines Kinderzuschlages nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
- Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe nach SGB III (BAB) sowie Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
- Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

§ 2

Antragsverfahren

- (1) Der Sozialpass ist schriftlich unter Beibringung der in Absatz 2 erforderlichen Unterlagen in der Stadt Rudolstadt zu beantragen.
- (2) Folgende Unterlagen sind für die Beantragung im Original vorzulegen
 - Antrag für einen Sozialpass nach Anlage 1
 - ein aktueller Bescheid über die Leistung nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung
 - aktuelles Passfoto.
- (3) Der Wohnsitz in der Stadt Rudolstadt ist nachzuweisen. Ein gültiger Personalausweis bzw. ein Reisepass mit Meldebescheinigung ist vorzulegen. Die Stadt Rudolstadt behält sich vor, die Wohnsitzangabe im Einwohnermelderegister zu prüfen.
- (4) Liegen die Voraussetzungen nach § 1 vor und sind alle Unterlagen beigebracht, so ist dem Antragsteller ein Sozialpass auszustellen. Minderjährige Kinder werden bis zum 6. Lebensjahr in den Sozialpass des Berechtigten eingetragen. Ab dem 7. Lebensjahr erhalten minderjährige Kinder einen eigenen Sozialpass.

§ 3

Leistungen

- (1) Der Sozialpassinhaber kann folgende Leistungen der Stadt Rudolstadt bzw. deren städtischen Einrichtungen erhalten:
 - kostenfreie Ausfertigung von Abschriften sowie anderen Vervielfältigungen, soweit das Original von der Stadt Rudolstadt erstellt wurde
 - kostenfreie amtliche Beglaubigung von Zeugnissen und Bescheinigungen, soweit das Original von der Stadt Rudolstadt im eigenen Wirkungskreis erstellt wurde
 - kostenfreie Beglaubigung von Unterschriften, soweit die Stadtverwaltung im Rahmen der Gesetze dazu berechtigt ist
 - kostenfreie Kopien und Beglaubigung von Leistungsbescheiden für den Antrag auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht

- 50 % Ermäßigung beim Erwerb der Dauerkarte für das Rudolstadt-Festival auf den Preises, der für die Einwohner des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt gilt
 - kostenfreie Nutzung des Kinderkinos im Soziokulturellen Jugendzentrum „Saalgärten“ für Kinder bis 14 Jahre
 - Ermäßigungen in Höhe von
 - o 50 % auf Benutzerkarten der Stadtbibliothek Rudolstadt
 - o 50 % bei Veranstaltungen der Stadtbibliothek Rudolstadt
 - o 50 % zum Kinosommer der Stadt Rudolstadt
 - o 50 % bei Veranstaltungen im Soziokulturellen Jugendzentrum „Saalgärten“
 - o 50 % auf den Tageseintritt im Freibad
 - Ermäßigung auf den Eintritt in das Museum des Schillerhauses Rudolstadt
 - Ermäßigung auf den Eintritt in die Thüringer Bauernhäuser.
- (2) Kostenfreiheit bzw. Ermäßigungen sind bei Mitgliedschaften und Veranstaltungen nach Maßgabe der Satzungen und Bestimmungen der einzelnen Körperschaften möglich. Die Verwaltung wird ermächtigt, mit Dritten Vereinbarungen zu schließen, die vergünstigte Leistungen mit Bezug auf den Sozialpass der Stadt Rudolstadt anbieten möchten.
- (3) Das Leistungsangebot des Sozialpasses nach Abs. 1 und Abs. 2 wird auf den Internetseiten der Stadt Rudolstadt ausgewiesen. Bei Ausgabe des Sozialpasses wird dem Antragsteller ein Informationsblatt zum Leistungsangebot ausgehändigt. Diese Veröffentlichungen haben lediglich deklaratorischen Charakter und entfalten keinen Anspruch gegenüber der Stadt Rudolstadt oder gegenüber Dritten.

§ 4

Gültigkeit, Nachweispflicht und Missbrauch

- (1) Der Sozialpass ist personengebunden und nicht übertragbar.
- (2) Der Sozialpass wird auf den Zeitraum der Bewilligung des Leistungsbescheides nach § 2 Abs. 2 befristet, maximal jedoch für ein Jahr. Der Sozialpass wird auf Antrag verlängert, wenn die Leistung nach § 1 durch Bescheid erneut bewilligt wurde bzw. eine andere Leistung nach § 1 bezogen wird. Entsprechend § 2 Abs. 2 ist der neue Leistungsbescheid vorzulegen.

- (3) Änderungen sind der Stadt Rudolstadt umgehend anzuzeigen. Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 dieser Satzung oder bei Wegzug aus der Stadt Rudolstadt ist der Sozialpass unaufgefordert zurückzugeben.
- (4) Der Sozialpass berechtigt nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Ausweisdokument zu den vorstehenden Ermäßigungen.
- (5) Innerhalb der Geltungsdauer wird bei Verlust der Sozialpass nicht ersetzt.
- (6) Eine missbräuchliche Nutzung des Sozialpasses führt zum Entzug desselben. Bei fortgesetztem Missbrauch kann der Sozialpass dauerhaft entzogen werden. Gewährte Leistungen sind an die Stadt Rudolstadt zurückzuerstatten.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung für den Sozialpass der Stadt Rudolstadt in der Fassung vom 31. März 2009 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Rudolstadt, den 06.12.2016

Stadt Rudolstadt

(Siegel)

Jörg Reichl

Bürgermeister

Anlage:

Antrag Sozialpass